



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin
Direktwahl: 043 259 39 44
Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 d, G 6 d
GWR d 3-2

Genehmigung vom 08. Jan. 2008

Grundwasserfassung Soodmatte (GWR d 3-2). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Adliswil
Betroffene/r	Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 15, 8134 Adliswil
Massgebende Unterlagen	Schutzzonenplan (Nr. 2838-SM) 1:1'000 vom 22. November 2002 Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Soodmatte (GWR d 3-2) vom 14. Februar 2003

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 reichten die Technischen Betriebe Adliswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Soodmatte (GWR d 3-2) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 341/1981 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Soodmatte genehmigt. Da das Schutzzonenreglement überaltet war, wurden die Schutz-zonen überarbeitet. Das Geologische Büro Büchi + Müller AG (heute: CSD Ingenieure und Geologen AG), Frauenfeld, überprüfte in der hydrogeologischen Stellungnahme vom 26. November 2002 die Schutzzonendimensionierungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 5. Februar 2003 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. März 2006 hob der Stadtrat Adliswil den alten Festsetzungsbeschluss vom 29. Januar 1980 auf, setzte die überarbeiteten Schutz-zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 20. Juli 2006 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Stadtrates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Soodmatte gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Adliswil. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutz-zonen in Kraft. Der Stadtrat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 341/1981 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen um die Grundwasserfassung Soodmatte (GWR d 3-2) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Stadtrates Adliswil vom 7. März 2006 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Soodmatte (GWR d 3-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Stadtrat Adliswil wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Stadtrat Adliswil wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 15, 8134 Adliswil

– Staatsgebühr :	Fr. 1288.--	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>80.--</u>	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1368.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 15, Postfach, 8134 Adliswil (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Thalwil, Gotthardstrasse 11, Postfach 1274, 8800 Thalwil), Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 2838-SM) 1:1'000 vom 22. November 2002
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Soodmatte vom 14. Februar 2003
- b) Technische Betriebe Adliswil, Zürcherstrasse 13, 8134 Adliswil, Beilagen (3-fach):
 - Schutzzonenplan (Nr. 2838-SM) 1:1'000 vom 22. November 2002
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Soodmatte vom 14. Februar 2003
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Postfach, 8134 Adliswil
- d) Kantonales Labor, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 2838-SM) 1:1'000 vom 22. November 2002
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Soodmatte vom 14. Februar 2003
- e) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- f) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung